

NUTZUNGSRECHTEPAKETE		Ausführlicher Katalog der Nutzungsarten auf Seite 2
NUTZUNGSRECHTE S	А	Eigene Nutzungen durch den/die Auftraggeber*in
Auftragshonorar = 100 % für eine (1) Nutzungspartei + ca. 20 % Zuschlag für jede weitere Nutzungspartei		
NUTZUNGSRECHTE M	A	Eigene Nutzungen durch den/die Auftraggeber*in
ca. 120 % des Auftragshonorars für eine (1) Nutzungspartei + ca. 20 % Zuschlag für jede weitere Nutzungspartei	В	Social Media-Profile von dem/der Auftraggeber*in / Architekt*innen-Profile auf Webportalen
	С	Architekturpreise / Open House – Journée SIA
	D	Redaktionelle Meldungen auf Webportalen
NUTZUNGSRECHTE L  ca. 200 % des Auftragshonorars beliebig viele weitere Nutzungsparteien inbegriffen  Honorarfreie Weitergabe an Dritte durch den/die Auftraggeber*in Nutzungsarten für Dritte: nur A, B1	A	Eigene Nutzungen durch den/die Auftraggeber*in
	В	Social Media-Profile von dem/der Auftraggeber*in / Architekt*innen-Profile auf Webportalen
	С	Architekturpreise / Open House – Journée SIA
	D	Redaktionelle Pressenutzungen / Buchpublikationen
	Е	PR-Artikel / Firmenzeitschriften / Corporate Publishing
	F	Ausstellungen und Messen, von Dritten kuratiert
NUTZUNGSRECHTE XL – Exklusivrecht	А	Eigene Nutzungen durch den/die Auftraggeber*in
ca. 350 % des Auftragshonorars beliebig viele weitere Nutzungsparteien inbegriffen Honorarfreie Weitergabe an Dritte durch den/die Auftraggeber*in Nutzung des Bildmaterials durch den/die Urheber*in nach Vereinbarung, keine Lizenzierung an Dritte durch den/die Urheber*in	В	Social Media-Profile von dem/der Auftraggeber*in / Architekt*innen-Profile auf Webportalen
	С	Architekturpreise / Open House – Journée SIA
	D	Redaktionelle Pressenutzungen / Buchpublikationen
	E	PR-Artikel / Firmenzeitschriften / Corporate Publishing
	F	Ausstellungen und Messen, von Dritten kuratiert
BEISPIELRECHNUNG	100 %	Auftragshonorar (Produktion und Postproduktion)
Auftrag mit zwei Nutzungsparteien (A, B), Partei A mit Nutzungsrecht S, Partei B mit Nutzungsrecht M	20 % 120 %	Zuschlag 20 % für zusätzliche Nutzungspartei Zwischentotal Parteien A + B
	20 %	Zuschlag 20 % Partei B für Nutzungsrecht M
	60 % 80 %	Total Partei A Total Partei B

## BILDDATEN

Grundsätzlich gibt es Dateien, die aufgrund ihrer Grösse und sonstigen Einstellungen entweder zum Druck (.TIF) oder z.B. für eine webbasierte Nutzung (.JPG) geeignet sind. Auf die zu liefernden Bildformate einigen sich die Vertragsparteien.

## ES GELTEN DIE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

www.igaf.ch/agb/



URHEBERRECHT		
Bei dem gelieferten Bildmaterial handelt es sich um urheberrechtlich geschützte fotografische Werke (Art. 2 Abs. 2 lit. g URG).		
Der/die Fotograf*in ist bei jeder Bildveröffentlichung namentlich zu nennen		Anerkennung der Urheberschaft Der/die Urheber*in hat das ausschliessliche Recht am eigenen Werk und das Recht auf Aner- kennung der Urheberschaft. (Art. 9 Abs.1 URG)
Der/die Fotograf*in hat das Recht, das Bildmaterial zu eigenen Zwecken zu nutzen und an Dritte zu lizenzieren		Verwendung des Werks Der/die Urheber*in hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird. (Art. 10 Abs. 1 URG)
Änderungen am Bild nur nach schriftlicher Zustimmung durch den/die Fotograf*in		Werkintegrität Der/die Urheber*in hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen ob, wann und wie das Werk geändert werden darf. (Art. 11 Abs. 1 lit. a URG)
NUTZUNGSRECHT		Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder exklusives Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.
Der/die Urheber*in kann einem/r anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen.		Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den/die Inhaber*in, das Werk auf die vereinbarte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.
		Das exklusive Nutzungsrecht berechtigt den/die Inhaber*in, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die vereinbarte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen.
KATALOG DER NUTZUNGSARTEN		Es wird ein gemeinsames Vokabular zur Verfügung gestellt, mit dessen Hilfe sich alle Beteiligten bei Fotoaufträgen und beim Erwerb von Nutzungsrechten verständigen können. Dazu sind die
Mit freundlicher Genehmigung des deutschen Bundesverbands Architekturfotografie e.V. bvaf.de		Nutzungsarten, die bei Architekturfotografien am häufigsten angefragt werden, in Gruppen zusammengestellt und inhaltlich definiert.
Eigene Nutzung durch den/die Auftraggeber*in	A1	Eigene Webseiten von dem/der Auftraggeber*in
	A2	Von dem/der Auftraggeber*in selbst herausgegebene Drucksachen, die nicht zum Verkauf bestimmt sind (z.B. Bürobroschüren, Referenzblätter, Einladungskarten, Weihnachtskarten)
	А3	Von dem/der Auftraggeber*in selbst herausgegebene Drucksachen, die zum Verkauf bestimmt sind (z.B. Werkmonographie, die im Handel verkauft wird)
	A4	Vom dem/der Auftraggeber*in selbst organisierte Vorträge und Präsentationen (z.B. Beamervorträge, Führungen)
	<b>A</b> 5	Vom dem/der Auftraggeber*in selbst kuratierte Ausstellungen, die das Werk von dem/der Auftraggeber*in ausstellen (z.B. Ausstellung über ein Architekturbüro in einer Architekturgalerie)
Social Media-Profile von dem/der Auftraggeber*in, Architekt*innen-Profile auf Webportalen	B1	Social Media-Profile von dem/der Auftraggeber*in (z.B. Facebook, Instagram, Twitter)
	B2	$\label{lem:condition} Architekt^* innen-Profile von dem/der Auftraggeber^* in auf Webportalen (z.B. Architekt^* innen-Profile auf www.swiss-architects.com)$
Architekturpreise, Open House – Journée SIA	C1	Einreichung bei Architekturpreisen. Nutzungsumfang für den/die Preisauslober*in: eigene Darstellung des Preises in Ausstellungen, in kostenfreien Broschüren und im redaktionellen Teil auf der Webseite von dem/der Auslober*in. Weitergabe eines Pressebildes zur redaktionellen Berichterstattung über den Preis an andere Medien. Weitergehende Nutzungsrechte für den/die Preisauslober*in oder für Dritte sind nicht enthalten. Publikationen über den Preis, die im Buchhandel verkauft werden (Handelsprodukte) sind durch den/die Auslober*in zu vergüten, sofern der/die Auftraggeber*in hierfür kein besonderes Nutzungsrecht erworben hat (siehe D4).
	C2	Nutzung im Rahmen der von den Vereinen Open House sowie der vom SIA veranstalteten Tagen der offenen Tür. Nutzungsumfang für die Veranstalter: Programmheft, kostenfreie Broschüren, Webseite zu den Tagen der offenen Tür, Weitergabe eines Pressebildes zur redaktionellen Berichterstattung über die Tage der offenen Tür an andere Medien. Weitergehende Nutzungsrechte für die Veranstalter oder für Dritte sind nicht enthalten.
Redaktionelle Pressenutzungen, Buchpublikationen	D1	Redaktionelle Berichterstattung in Tages- und Wochenzeitungen. Online/Print (z.B. NZZ, Tages-Anzeiger, WOZ)
	D2	Redaktionelle Berichterstattung in Fachzeitschriften mit thematischem Schwerpunkt Architektur, Innenarchitektur, Bau und Wohnen. Online/Print (z.B. Archithese, Hochparterre, Tracés, werk,bauen+wohnen)
	D3	Redaktionelle Berichterstattung in Zeitschriften, deren thematischer Schwerpunkt nicht Architektur, Innenarchitektur, Bau oder Wohnen ist. Online/Print (z.B. NZZ Folio, Das Magazin, Monocle, Wallpaper)
	D4	Von Dritten herausgegebene Buchpublikationen (z.B. Architekturführer)
	D5	Redaktionelle Meldungen auf Webportalen mit Schwerpunkt Architektur (z.B. «Bau der Woche» auf swiss-architects.com, Meldungen auf www.baunetz.de)
PR-Artikel, Firmenzeitschriften, Corporate Publishing	E1	PR-Artikel, d.h. Artikel, die nicht redaktionell unabhängig, sondern im Auftrag verfasst werden oder Artikel, die von Verlagen nur dann publiziert werden, wenn der/die Architekt*in für die Veröffentlichung bezahlt (z.B. Artikel in Cube, Hochparterre «im Auftrag von», NZZ Residence, Bauwelt «Im Gespräch»).
	E2	Publikation in Firmenzeitschriften und anderen werblichen Publikationen Dritter (z.B. «Portal» von Hörmann, Eternit)
Ausstellungen und Messen, von Dritten kuratiert	F1	Von Dritten kuratierte Ausstellungen und Messen (z.B. Ausstellungen in Architekturmuseen, Immobilienmessen)